

Wasserversorgung und befristete Mehrwertsteuersenkung vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes werden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

Die Lieferung von Wasser ist nach Auffassung der Finanzverwaltung erst **mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt** zu behandeln.

Bei der Wasserversorgung der Gemeinde Jettingen erstreckt sich der Ablesezeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020, somit entsteht die Umsatzsteuer auf die **gesamte Jahresverbrauchsgebühr 2020** mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Maßgebend ist der Steuersatz, der im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gilt. Folglich also der am 31. Dezember 2020 gültige Steuersatz (für die Wasserlieferung 5 Prozent statt bislang 7 Prozent).

Für die Wasserverbrauchsgebühren werden daher im gesamten Jahr 2020 **5 Prozent** Umsatzsteuer angesetzt.

Somit müssen Sie der Gemeindeverwaltung keine Zwischenstände Ihrer Wasseruhren mitteilen, sondern wie gewohnt erst zum 31. Dezember 2020.

Wichtiger Hinweis:

Die Berichtigung des Steuerausweises sowie eine Korrektur der geleisteten Abschlagshöhe werden erst im Zuge der Jahresendabrechnung vorgenommen. Die bereits festgesetzten und noch nicht fälligen Abschlagszahlungen (15.08. und 15.11.2020) bitten wir daher in unveränderter Höhe zu überweisen bzw. werden in dieser Höhe bei einem SEPA-Lastschriftmandat abgebucht.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Haag wenden, Telefon (0 74 52) 744-25, E-Mail: haag@jettingen.de.